

Ortsgemeinderat Trimbs

TOP-Nr.: 6 Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates Trimbs (Trimbs/758/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Gemeinderates beschränkt und endete demnach mit Ablauf des 30.06.2024. Gemäß § 37 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat nach der Neuwahl erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen. Bis dahin gilt die bisherige Geschäftsordnung.

Für die Beschlussfassung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 37 Abs.1 GemO).

Wie auch bei der bis zum 30.06.2024 geltenden Geschäftsordnung entspricht der Inhalt der neuen Fassung der Mustergeschäftsordnung des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. November 1994 (MinBl. S. 539, ber. 1996 S. 338), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Juni 2016 (MinBl. S. 202-203).

Die Mustergeschäftsordnung sieht grundsätzlich den Versand der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen an alle Ratsmitglieder vor. Der nicht öffentliche Teil soll nur den Fraktionsvorsitzenden zugeleitet werden.

Abweichend von der Mustergeschäftsordnung wird in § 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung festgelegt, dass die Niederschriften der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen jedem Ratsmitglied zukommen sollen. Die Ratsmitglieder, die nach § 9 der Geschäftsordnung bei einem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen sind, erhalten die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung ohne den jeweiligen Tagesordnungspunkt, bei dem ein Mitwirkungsverbot besteht.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Trimbs	11.07.2024	Trimbs/758/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschlussgrund			

)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Gemeinderates beschränkt und endete demnach mit Ablauf des 30.06.2024. Gemäß § 37 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat nach der Neuwahl erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen. Bis dahin gilt die bisherige Geschäftsordnung.

Für die Beschlussfassung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 37 Abs.1 GemO).

Wie auch bei der bis zum 30.06.2024 geltenden Geschäftsordnung entspricht der Inhalt der neuen Fassung der Mustergeschäftsordnung des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. November 1994 (in Bl. S. 539, ber. 1996 S. 338), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Juni 2016 (MS-BD-203).

Die Mustergeschäftsordnung sieht grundsätzlich den Versand der Niederschriften öffentlichen Sitzungen an alle Ratsmitglieder vor. Der nicht öffentliche Teil soll nur den Fraktionsvorsitzenden zugeleitet werden.

Abweichend von der Mustergeschäftsordnung wird in § 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung festgelegt, dass die Niederschriften der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen jedem Ratsmitglied zukommen sollen. Die Ratsmitglieder, die nach § 9 der Geschäftsordnung bei einem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen sind, erhalten die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung ohne den jeweiligen Tagesordnungspunkt, bei dem ein Mitwirkungsverbot besteht.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis		ohne Abstimmung
--	--	--	---------------------	--	-----------------

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund